

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Veterinärwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Alle
Stadt- / Markt- / Gemeinden
des Verwaltungsbezirkes Amstetten
zu Händen
der Frau Bürgermeisterin / des Herrn
Bürgermeisters

AML3-S-0752/015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: veterinaer.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 7472) 9025 Durchwahl	Datum
-	Notburga Reiter	21665	14. Jänner 2020

Betrifft
Rauschbrandschutzimpfung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf rauschbrandgefährliche Weideplätze sollen über vier Monate alte Rinder möglichst nur dann aufgetrieben werden, wenn sie im Weidejahr bis spätestens drei Wochen vor dem Auftrieb der Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen wurden.

Die als rauschbrandgefährliche Weideplätze umschriebenen Gebiete sind in Beilage 1 definiert. Unter Weiden sind auch Hausweiden zu verstehen.

Tierhalter, die beabsichtigen, Rinder auf rauschbrandgefährdete Weiden anderer Bundesländer aufzutreiben, müssen die diesbezüglichen veterinärbehördlichen Vorschriften jener Bundesländer beachten.

Eine Unterstützung für an Rauschbrand verendete Rinder gemäß § 60 Tierseuchengesetz (TSG) wird seitens des Bundes nur dann gewährt, wenn das Rind im betreffenden Weidejahr einer vom Land geförderten Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen wurde, und die von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt an die AGES IVET Mödling eingesendeten Verdachtsproben eine positive Befundung auf Rauschbrand (*Clostridium chauvoei*) ergeben.

Folgende Gebiete gelten als rauschbrandgefährliche Weideplätze

Gemeinde	Gebiet
Verwaltungsbezirk Amstetten	
Allhartsberg	Katastralgemeinde Allhartsberg
Behamberg	Katastralgemeinde Badhof
	Katastralgemeinde Penz
Biberbach	Gesamtes Gemeindegebiet
Ertl	Gesamtes Gemeindegebiet
Euratsfeld	Katastralgemeinde Gafring
	Katastralgemeinde Großaigen
Haidershofen	Katastralgemeinde Sträußl
Hollenstein an der Ybbs	Gesamtes Gemeindegebiet
Neuhofen an der Ybbs	Katastralgemeinde Amesleithen
	Katastralgemeinde Kornberg
	Katastralgemeinde Schindau
	Katastralgemeinde Toberstetten
Opponitz	Gesamtes Gemeindegebiet
St. Georgen am Reith	Gesamtes Gemeindegebiet
St. Peter in der Au	Katastralgemeinde Hohenreith
	Katastralgemeinde Kürnberg
	Katastralgemeinde St. Michael am Bruckbach
	Katastralgemeinde St. Peter in der Au Dorf
Seitenstetten	Katastralgemeinde Seitenstetten Dorf
Sonntagberg	Gesamtes Gemeindegebiet
Weistrach	Katastralgemeinde Grub
	Katastralgemeinde Schwaig
Ybbsitz	Gesamtes Gemeindegebiet

Kosten: Die Rauschbrand-Schutzimpfung wird durch die kostenlose Beistellung des Impfstoffes vom Land Niederösterreich gefördert.

Folgende Gebühren sind von den Tierbesitzern für die staatlich geförderte Rauschbrand-schutzimpfung zu entrichten:

Hofgebühr (1. – 4. Tier inkl.) € 20,00 inkl. 20 % MWSt.

Ab dem 5. Rind € 2,40 inkl. 20 % MWSt.

Nachimpfungen:

Rinder, die auf besonders gefährliche Weideplätze verbracht werden bzw. noch 4 Monate nach erfolgter Rauschbrandschutzimpfung dort aufgetrieben sind, können auf Wunsch der

Tierbesitzer 4 Wochen nach der Erstimpfung nachgeimpft werden.

Die Gebühren für die Nachimpfungen sind gleich hoch wie für die Erstimpfung.
Auf den Erfassungslisten sind nachzuimpfende Rinder gesondert auszuweisen.

Um mit den Rauschbrandschutzimpfungen 2020 rechtzeitig beginnen zu können, muss schon jetzt mit der Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe, welche ihre Rinder impfen lassen wollen, begonnen werden.

Die Anmelde Listen haben Vor- und Zuname (ev. auch Hausname), die Anschrift der Tierbesitzer und die Zahl der Impfungen zu enthalten.

Spätester Vorlagetermin der Anmelde Listen: 21. Februar 2020

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau
Dr. P e h a m